

Kundmachung

Gem. § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 LGBl.Nr. 91/1990 idgF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Baumgartenberg nachstehende Verordnung beschlossen hat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Baumgartenberg vom 14.12.2023, mit der die **Wassergebührenordnung** der Marktgemeinde Baumgartenberg geändert wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

I. Der § 2 Absatz 1 lit. 2) k lautet:

- k) sonstige Gewerbeberechtigungen um 3 Punkte
außer am Gewerbestandort sind keine anderen, als polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldete familienangehörige (direkte Linie oder bis zum 2. Grad der Seitenlinie) Arbeitnehmer oder Pflegepersonal (zB. 24 Stunden-Pflege), beschäftigt.

II. Der § 2 Absatz 3 lautet:

- 3) Die Wasseranschlussgebühr nach Abs. 1 errechnet sich aus der Anzahl der Punkte gem. Abs. 1 Ziffern 1 und 2 multipliziert mit dem Punktwert von € 275,22 (excl. Ust.).

III. Der § 3 lit. 6.) lautet:

6. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesen Bestimmungen findet nicht statt außer am Gewerbestandort waren nur polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldete familienangehörige (direkte oder bis zum 2. Grad der Seitenlinie) Arbeitnehmer oder Pflegepersonal (zB. 24 Stunden-Pflege) beschäftigt.

IV. Der § 6 lautet:

1. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung und Nacheichung des mechanischen Wassermessers oder Ultraschall Funkwassermessers ist eine Wassermessergebühr zu entrichten.
2. Die Wassermessergebühr (exkl. UST.) beträgt für Wassermesser mit einer Durchlaufmenge von

4 m ³ pro Stunde	€	9,00
10 m ³ pro Stunde	€	15,00
16 m ³ pro Stunde	€	25,00
25 m ³ (DN62) pro Stunde	€	100,00
63 m ³ (DN65) pro Stunde	€	100,00
160 m ³ (DN100) pro Stunde	€	135,00
63 m ³ (Twin Zähler) pro Stunde	€	295,00
400 m ³ (DN 150) pro Stunde	€	295,00

3. Für alle Funkwassermesser, bei denen die Funkfunktion ausgeschaltet wird, ist eine jährliche Ablesegebühr von € 50,00 für den dafür notwendigen Mehraufwand im Zuge der Endabrechnung zu verrechnen.

4. Die Zählerstandsinfomationen des Wassermessers (ausgenommen Wassermesser mit Funkablesung) mit den jeweiligen Daten (Ablesedatum, Zählernummer, Zählerstand), sind bis zum 15.09. eines jeden Jahres, ohne weitere Aufforderung dem Marktgemeindeamt Baumgartenberg, vorzulegen.

Werden diese Informationen nicht zeitgerecht vorgelegt wird ebenfalls eine Ablesegebühr nach § 6 Punkt 3. verrechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Fornwagner

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024

